

Nordea 2, SICAV
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable)
Aktiengesellschaft (Société Anonyme)
L-2220 Luxemburg
562, rue de Neudorf

R.C.S. Luxembourg: B 205 880

VERSAMMLUNGSMITTEILUNG

Sehr geehrte Anteilhaber,

Der Verwaltungsrat von Nordea 2, SICAV (die „Gesellschaft“) setzt Sie hiermit davon in Kenntnis, dass die erste außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. März 2018 aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht gültig über die vorgeschlagene Tagesordnung beschließen konnte.

Aus diesem Grund werden Sie hiermit zu einer

ZWEITEN AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

der Anteilhaber der Gesellschaft eingeladen, die am 17. Mai 2018 um 15.00 Uhr MEZ am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 562, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „zweite außerordentliche Hauptversammlung“ oder die „Versammlung“) mit folgender Tagesordnung abgehalten wird:

TAGESORDNUNG

Nr.	Änderungen der Satzung der Gesellschaft wie folgt:
1	<ul style="list-style-type: none">Der Begriff „Anteilklassen“ ist in der gesamten Satzung durch den Begriff „Anteilklasse(n)“ zu ersetzen.
2	<ul style="list-style-type: none">Änderungen an Artikel 1. GRÜNDUNG
3	<ul style="list-style-type: none">Änderungen an Artikel 2. DAUER
4	<ul style="list-style-type: none">Änderungen an Artikel 3. GESELLSCHAFTSZWECK, künftig folgenden Wortlaut hat: „Gegenstand der Gesellschaft ist die vorwiegende Anlage der ihr zur Verfügung gestellten Gelder in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Fassung, (nachstehend das „Gesetz“) mit dem Ziel

	<p>der Streuung der Anlagerisiken und der Beteiligung der Anteilshaber an den Ergebnissen der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.</p> <p>Die Gesellschaft kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und jegliche Geschäfte tätigen, die sie zur Erfüllung und Förderung ihres Gesellschaftszweckes als nützlich erachtet, soweit sich dies im Rahmen von Teil I des Gesetzes hält.“</p>
5	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 4. EINGETRAGENER SITZ
6	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 5. ANTEILKAPITAL
7	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 6. TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN
8	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 7. AUSGABE VON ANTEILEN
9	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 8. RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN
10	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 9. BESCHRÄNKUNGEN DER ANTEILSINHABER
11	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 10. VERSAMMLUNGEN VON ANTEILSINHABERN
12	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 11. DER VERWALTUNGSRAT
13	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen an Artikel 12. ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN
14	<ul style="list-style-type: none"> • Einfügen eines neuen Artikels 13. AUSSCHÜSSE und entsprechende neue Nummerierung der folgenden Artikel
15	<ul style="list-style-type: none"> • Betrifft nicht die deutsche Fassung
16	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen am aktuellen Artikel 17. NETTOINVENTARWERT
17	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen am aktuellen Artikel 18. KOSTEN
18	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen am aktuellen Artikel 19. AUSSETZUNG DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTES
19	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen am aktuellen Artikel 21. ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSPRÜFER
20	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen am aktuellen Artikel 23. AUFLÖSUNG, BEENDIGUNG, ZUSAMMENLEGUNG, AUFTEILUNG UND UMSTRUKTURIERUNG
21	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen am aktuellen Artikel 24. SATZUNGSÄNDERUNG
22	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen am aktuellen Artikel 25. GELTENDES GESETZ

Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Gesellschaft wie folgt:

Nr .	Vorgeschlagene Änderungen
1	„Anteilsklasse(n)“ ersetzt „Anteilsklassen“ in der gesamten Satzung
2	In Artikel 1. GRÜNDUNG sind die definierten Ausdrücke „SICAV“ und „Gesellschaft“ fett zu setzen.
3	In Artikel 2. DAUER ist der Verweis auf Artikel 23 als Verweis auf Artikel 24 zu verstehen, und der definierte Ausdruck „Artikel“ ist fett zu setzen.
4	<p>Artikel 3. GESELLSCHAFTSZWECK wird geändert und lautet künftig wie folgt:</p> <p>„Gegenstand der Gesellschaft ist die vorwiegende Anlage der ihr zur Verfügung gestellten Gelder in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geltenden Fassung, (nachstehend das „Gesetz“) mit dem Ziel der Streuung der Anlagerisiken und der Beteiligung der Anteilsinhaber an den Ergebnissen der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.</p> <p>Die Gesellschaft kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und jegliche Geschäfte tätigen, die sie zur Erfüllung und Förderung ihres Gesellschaftszweckes als nützlich erachtet, soweit sich dies im Rahmen von Teil I des Gesetzes hält.“</p>
5	<p>In Artikel 4. EINGETRAGENER SITZ wird der zweite Absatz gestrichen und der erste Absatz geändert; somit lautet Artikel 4. wie folgt:</p> <p>„Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Er kann auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft (nachstehend der „Verwaltungsrat“) innerhalb derselben Gemeinde oder in jede andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden. In einem solchen Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die Satzung entsprechend zu ändern.</p> <p>Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder sonstige Geschäftsstellen können auf Beschluss des Verwaltungsrates sowohl in Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden.</p> <p>Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ereignisse eingetreten sein oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz oder eine reibungslose Kommunikation zwischen diesem Gesellschaftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen, so kann der Gesellschaftssitz bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese vorübergehenden Maßnahmen haben keinerlei Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Verlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.“</p>

<p>6</p>	<p>In Artikel 5. ANTEILKAPITAL ist im ersten Absatz der Verweis auf Artikel 17 als Verweis auf Artikel 18 zu verstehen.</p> <p>Der zweite Satz im zweiten Absatz von Artikel 5. ANTEILKAPITAL wird gestrichen, und der dritte Absatz von Artikel 5. ANTEILKAPITAL wird geändert und lautet künftig wie folgt:</p> <p>„Die Gesellschaft wurde mit einem ursprünglichen Anteilkapital von einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR) gegründet, was einunddreißig (31) voll eingezahlten Anteilen entspricht.“</p>
<p>7</p>	<p>In Artikel 6. TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN sind die im ersten Absatz definierten Ausdrücke „Teilfonds“ und „Prospekt“ fett zu setzen. Darüber hinaus wird ein neuer zweiter Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:</p> <p>„Im Rahmen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat, jederzeit wenn es ihm angemessen erscheint, (i) jeden Teilfonds als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW auflegen, (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder einen Master-OGAW im Sinne des Gesetzes umwandeln.“</p> <p>In Artikel 6. TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN werden die aktuellen Absätze drei und vier geändert, die künftig wie folgt lauten:</p> <p>„Der Verwaltungsrat kann zudem beschließen, für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklasse(n) mit bestimmten Eigenschaften aufzulegen, wie Bezeichnung, Kosten- und Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik, Währung, Mindestbestand oder Anlagebetrag oder anderen Besonderheiten oder Berechtigungskriterien, die vom Verwaltungsrat zuweilen festgelegt und im Prospekt veröffentlicht werden. Die Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Anteilhaber neue Anteilsklasse(n) anbieten. Solche neuen Anteilsklassen können zu Bedingungen ausgegeben werden, die von den bestehenden Bedingungen abweichen. Innerhalb jedes Teilfonds kann der Verwaltungsrat zudem beschließen, dass Anteile in Serien ausgegeben werden, die alle an einem beliebigen Bewertungstag ausgegebenen Anteile jeder beliebigen Anteilsklasse(n) repräsentieren. In einem solchen Fall ist der Verweis auf eine Anteilsklasse in der vorliegenden Satzung folglich als ein Verweis auf eine Serie zu verstehen, soweit zutreffend.</p> <p>Jeder Teilfonds und/oder jede Anteilsklasse kann für eine unbegrenzte oder begrenzte Dauer aufgelegt werden. In letzterem Fall kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Laufzeit des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) einmal oder mehrmals verlängern. Die Anteilhaber werden durch eine Mitteilung von jeder Verlängerung ordnungsgemäß informiert. Bei Ablauf der Laufzeit und sofern die Laufzeit nicht wie oben beschrieben verlängert wurde, nimmt die Gesellschaft alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) gemäß nachstehendem Artikel 8 zurück.“</p>
<p>8</p>	<p>In Artikel 7. AUSGABE VON ANTEILEN ist der definierte Ausdruck „Geschäftstag“ fett zu setzen. Zudem lautet der zweite Absatz künftig wie folgt:</p> <p>„Anteilsbruchteile dürfen lediglich als Namensanteile ausgegeben werden.</p>

	<p>Bruchteile von Namensanteilen können mit bis zu vier Dezimalstellen ausgegeben werden (auf die letzte Dezimalstelle auf- oder abgerundet). Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, sind jedoch an einer etwaigen Dividendenausschüttung und an der Verteilung des Liquidationserlöses beteiligt.</p> <p>In den Absätzen vier, fünf und acht von Artikel 7. ist der Verweis auf Artikel 17 als Verweis auf Artikel 18 zu verstehen.</p> <p>Einfügen eines neuen fünften Absatzes und eines neuen sechsten Absatzes, die folgenden Wortlaut haben:</p> <p>„Alle Anteilsinhaber haben der Gesellschaft oder ihren Beauftragten eine Adresse mitzuteilen, an die sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft gesendet werden. Diese Adresse wird außerdem in das Register der Anteilsinhaber eingetragen.</p> <p>Falls ein Anteilsinhaber keine solche Adresse zur Verfügung stellt, kann die Gesellschaft gestatten, dass die Adresse des Anteilsinhabers am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bzw. einer anderen von der Gesellschaft zuweilen eingetragenen Adresse ist, bis der Gesellschaft von dem betreffenden Anteilsinhaber eine andere Anschrift mitgeteilt wird. Ein Anteilsinhaber kann jederzeit seine in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Adresse ändern, indem er eine schriftliche Mitteilung an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft zuweilen festgelegte Adresse sendet.“</p> <p>Der letzte Satz des aktuellen achten Absatzes von Artikel 7. AUSGABE VON ANTEILEN lautet künftig wie folgt:</p> <p>8 „Neben der im vorangegangenen Absatz beschriebenen Annullierung von Anteilen kann die Gesellschaft, wenn sie nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten erhält, eine Klage gegen den säumigen Anteilsinhaber und/oder seinen Finanzintermediär anstrengen oder Kosten oder Verluste, die der Gesellschaft, der Verwahrstelle (nachstehend die „Verwahrstelle“) oder der Verwaltungsgesellschaft (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) entstehen, von vorhandenen Beständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.“</p> <p>Änderung der aktuellen Absätze neun und zehn von Artikel 7. AUSGABEN VON ANTEILEN, die künftig folgenden Wortlaut haben:</p> <p>„Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die an einem bestimmten Bewertungstag gezeichnet werden dürfen, auf eine Anzahl zu begrenzen, die maximal 10% des Gesamtnettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass ein Teil oder alle dieser Zeichnungsanträge innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 (acht) Geschäftstagen bearbeitet und zu dem Nettoinventarwert berechnet werden, der an dem Bewertungstag, an dem die Anteile gezeichnet wurden, ermittelt wurde. An jedem Bewertungstag werden solche Anteile gegenüber nachfolgenden Zeichnungsanträgen vorrangig behandelt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäß ermächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden ordnungsgemäß ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäß</p>
--	---

	ermächtigte Person mit der Annahme von Zeichnungen/Umwandlungen, der Vereinnahmung von Zahlungen für und der Lieferung und/oder Ausgabe von neuen Anteilen beauftragen.“
9	<p>In Artikel 8. RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN haben die Absätze drei, acht, neun, zehn und elf künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Dem Anteilsinhaber wird ein Preis pro Anteil gezahlt, der dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse entspricht. Der Verwaltungsrat kann im gesetzlich zulässigen Umfang beschließen, auf Rücknahmen die im Prospekt näher beschriebenen geltenden Kosten, Gebühren, Provisionen oder Steuern zu erheben.“</p> <p>„Der Preis für die Umwandlung von Anteilen wird anhand des betreffenden Nettoinventarwerts pro Anteil der beiden Anteilsklassen, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 der vorliegenden Satzung ermittelt wurde, berechnet. Der Verwaltungsrat kann im gesetzlich zulässigen Umfang beschließen, auf Umwandlungen die im Prospekt näher beschriebenen geltenden Kosten, Gebühren, Provisionen oder Steuern zu erheben.“</p> <p>„Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die an einem bestimmten Bewertungstag umgewandelt und/oder zurückgenommen werden dürfen, auf eine Anzahl zu begrenzen, die maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat festlegen, dass ein Teil oder alle dieser umzuwandelnden und/oder zurückzunehmenden Anteile innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 (acht) Geschäftstagen umgewandelt und/oder zurückgenommen und zu dem Nettoinventarwert berechnet werden, der an dem Bewertungstag, an dem die Anteile umgewandelt und/oder zurückgenommen werden, ermittelt wird. Solche Anteile werden an jedem Bewertungstag vor nachfolgenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen behandelt.“</p> <p>„Sollte infolge eines Rücknahme-/Umwandlungsantrags die Anzahl oder der Gesamt Nettoinventarwert der Anteile, die von einem Anteilsinhaber in einer Anteilsklasse gehalten werden, unter eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Wert fallen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme/Umwandlung aller im Eigentum des Anteilsinhabers verbleibenden Anteile dieser Anteilsklasse zu betrachten ist.“</p> <p>„Zurückgenommene/umgewandelte Anteile werden annulliert, sofern der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nichts anderes beschließt.“</p>
10	<p>Artikel 9. BESCHRÄNKUNGEN DER ANTEILSINHABER wird wie folgt umformuliert:</p> <p>„Der Verwaltungsrat kann, wie nachstehend näher beschrieben, im Interesse der Gesellschaft den Besitz von Anteilen der Gesellschaft für natürliche oder juristische Personen einschränken oder untersagen.</p> <p>1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Einschränkungen (mit Ausnahme von Einschränkungen für Übertragungen von Anteilen) anzuordnen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer</p>

	<p>bestimmten Person oder im Namen einer bestimmten Person (nachstehend: „ausgeschlossene Person“) erworben oder gehalten wird:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn dies gegen die Bestimmungen der Satzung, des Prospekts oder von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes verstößt;b) deren Bestand an Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrates dazu führt, dass der Gesellschaft oder ihren Anteilshabern steuerliche, administrative oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen oder andere finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr andernfalls nicht entstanden wären oder entstehen würden, oder dass der Gesellschaft oder ihren Anteilshabern andere Nachteile entstehen;c) deren Bestand an Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrates dazu führt, dass die Gesellschaft anderen Gesetzen oder Bestimmungen als jenen des Großherzogtums Luxemburg unterliegen oder von diesen betroffen sein könnte, deren Anwendung den Interessen der Anteilshaber schaden könnte;d) deren Bestand an Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrates zur Folge hätte oder haben könnte, dass die Gesellschaft gegen Gesetze oder Auflagen eines Landes oder einer Regierungsbehörde, die für die Gesellschaft gelten, verstößt;e) falls eine solche ausgeschlossene Person aufgrund der Gesetze und Bestimmungen eines Landes und/oder offizieller Bestimmungen und/oder der Satzung oder des Prospekts der Gesellschaft nicht dazu berechtigt ist, solche Anteile zu halten;f) falls die Anteile einer solchen ausgeschlossenen Person die vom Verwaltungsrat festgelegte Höchstanlagegrenze überschreiten. <p>Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, gelten US-Personen gemäß der Definition im Prospekt als ausgeschlossene Personen.</p> <p>2) Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat demzufolge nach eigenem Ermessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) es ablehnen, Anteile auszugeben oder die Übertragung von Anteilen zu registrieren, solange er nicht festgestellt hat, ob die Ausgabe oder die Registrierung dazu führen könnte, dass das formelle oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen bei einer ausgeschlossenen Person liegen würde;b) von einer namentlich in das Register der Anteilshaber eingetragenen Person oder einer Person, die die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt, jederzeit verlangen, dass diese Person gegenüber der Gesellschaft alle Angaben macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um die Frage zu klären, ob die Eintragung dazu führen würde, dass Anteile von einer ausgeschlossenen Person oder im Namen einer ausgeschlossenen Person gehalten werden;c) die Abstimmung einer ausgeschlossenen Person oder im Namen einer ausgeschlossenen Person auf einer Hauptversammlung ablehnen;d) dem betreffenden Anteilshaber eine Frist gewähren, in der er den Umstand, der dazu führt, dass er nicht Eigentümer sein darf, beheben kann,
--	---

	<p>und/oder anbieten, die Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umzuwandeln, wenn diese Umwandlung den Ausschluss des Eigentums beheben würde.</p> <p>3) Im Fall, dass der Verwaltungsrat überzeugt ist, dass eine ausgeschlossene Person (allein oder zusammen mit anderen Personen) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist und diese Person die Anteile nicht einer autorisierten Person überträgt, kann der Verwaltungsrat alle von der oder im Namen der ausgeschlossenen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen oder umwandeln oder eine solche zwangsweise Rücknahme/Umwandlung veranlassen. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Anteilsinhaber eine Mitteilung zu, in der der Grund für die zwangsweise Rücknahme/Umwandlung, die Anzahl der betroffenen Anteile und der ungefähre Bewertungstag, an dem eine solche zwangsweise Rücknahme/Umwandlung erfolgt, angegeben sind. Der Preis für die Rücknahme/Umwandlung wird gemäß der vorliegenden Satzung bestimmt.</p> <p>4) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von dem betreffenden Anteilsinhaber Schadenersatz für etwaige Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu fordern, die der Gesellschaft durch eine im Rahmen dieser Satzung untersagte Eigentümerschaft entstehen. Die Gesellschaft darf solche Verluste, Kosten oder Aufwendungen von Rücknahmeerlösen, die an den betreffenden Anteilsinhaber zu zahlen sind, abziehen.“</p>
<p>11</p>	<p>In Artikel 10. VERSAMMLUNGEN VON ANTEILSINHABERN ist der definierte Ausdruck „luxemburgisches Gesellschaftsrecht“ fett zu setzen. Außerdem haben die Absätze zwei, drei und vier künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber findet gemäß dem Luxemburger Gesellschaftsgesetz innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres in Luxemburg am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg an dem in diesem Einberufungsschreiben angegebenen Datum und der dort angegebenen Uhrzeit statt. Die Jahreshauptversammlung kann außerhalb von Luxemburg abgehalten werden, sofern sich dies nach Auffassung des Verwaltungsrats aufgrund von außergewöhnlichen Umständen als notwendig erweisen sollte. Sonstige Versammlungen der Anteilsinhaber können an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort und Zeitpunkt abgehalten werden.</p> <p>Die Durchführung aller Versammlungen richtet sich nach den Vorschriften des Luxemburger Gesellschaftsgesetzes. Anteilsinhaber sind zu einer anstehenden Hauptversammlung durch eine Mitteilung einzuladen, in der die Tagesordnung, die Uhrzeit und der Ort der Versammlung aufgeführt werden und die per Post mindestens acht (8) Tage vor dem für die betreffende Versammlung anberaumten Termin an die im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragene Anschrift zu versenden ist, sofern der Anteilsinhaber nicht zugestimmt hat, Einberufungsmittelungen auf einem anderen Kommunikationsweg (einschließlich E-Mail) wie im Luxemburger Gesellschaftsgesetz vorgesehen zu erhalten.</p> <p>Soweit vom Luxemburger Gesellschaftsgesetz vorgesehen, ist die Mitteilung in</p>

	<p>Luxemburg im Recueil Electronique des Sociétés et Associations und in einer Tageszeitung zu veröffentlichen. Ferner ist die Mitteilung in einer anderen Zeitung in den Ländern zu veröffentlichen, in denen die Gesellschaft registriert ist, sofern die in dem jeweiligen Land geltende Gesetzgebung dies vorschreibt.“</p> <p>Einfügen des folgenden Absatzes nach dem vierten Absatz von Artikel 10. VERSAMMLUNGEN VON ANTEILSINHABERN:</p> <p>„Anteilsinhaber, die mindestens zehn Prozent (10%) des Anteilkapitals der Gesellschaft repräsentieren, können die Hinzufügung eines oder mehrerer Punkte zur Tagesordnung einer jeden Hauptversammlung der Anteilsinhaber verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist per Einschreiben mindestens fünf (5) Kalendertage vor dem Datum der Versammlung an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zu richten.“</p> <p>Einfügen der zwei folgenden Absätze nach dem aktuellen fünften Absatz von Artikel 10. VERSAMMLUNGEN VON ANTEILSINHABERN:</p> <p>„Anteilsinhaber, die an einer Versammlung per Konferenzschaltung, per Videokonferenz oder mithilfe anderer Kommunikationsmittel teilnehmen, die ihre Identifizierung ermöglichen und allen an der Versammlung teilnehmenden Personen ermöglichen, sich durchgängig gegenseitig zu hören, und eine effektive Teilnahme all dieser Personen an dieser Versammlung ermöglichen, gelten zum Zweck der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungen als anwesend, unter dem Vorbehalt, dass solche Kommunikationsmittel am Ort der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Jeder Anteilsinhaber kann mithilfe von per Post oder Fax an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder die in der Einladung angegebene Anschrift gesandten Abstimmungsformularen abstimmen. Die Anteilsinhaber können ausschließlich von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Abstimmungsformulare verwenden, die mindestens den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung, die Tagesordnung der Versammlung und den zur Entscheidung durch die Versammlung vorgelegten Vorschlag enthalten. Abstimmungsformulare, die weder eine Ja-Stimme noch eine Nein-Stimme noch eine Enthaltung enthalten, sind ungültig. Die Gesellschaft berücksichtigt nur solche Abstimmungsformulare, die zwei (2) Kalendertage vor der betreffenden Hauptversammlung der Anteilsinhaber eingegangen sind.“</p> <p>Einfügen des folgenden Absatzes nach dem aktuellen neunten Absatz von Artikel 10. VERSAMMLUNGEN VON ANTEILSINHABERN:</p> <p>„Auf allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber muss eine Teilnehmerliste geführt werden.“</p>
<p>12</p>	<p>In Artikel 11. VERWALTUNGSRAT lautet der letzte Satz des zweiten Absatzes künftig wie folgt:</p> <p>„Verwaltungsratsmitglieder werden durch einfache Mehrheit der auf der Hauptversammlung der Anteilsinhaber anwesenden oder vertretenen Anteile gewählt.“</p> <p>Die Absätze drei, vier und fünf haben künftig den folgenden Wortlaut:</p>

	<p>„Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Anteilshaber mit oder ohne Begründung abberufen und ersetzt werden.</p> <p>Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Ausscheidens oder aus anderen Gründen frei, so können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder zusammentreten und mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Anteilshaber zu besetzen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Des Weiteren kann er einen Sekretär bestellen, der nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und mit der Erstellung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Anteilshaber beauftragt wird.“</p> <p>Streichung des sechsten Absatzes von Artikel 11.</p> <p>Änderung der aktuellen Absätze sieben und elf von Artikel 11., die künftig wie folgt lauten:</p> <p>„Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen. Die Einberufungen zu den Verwaltungsratssitzungen haben mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor der für diese Sitzung festgelegten Uhrzeit schriftlich an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen, außer in dringenden Fällen, in denen die Art dieser Umstände im Einberufungsschreiben anzugeben ist. Auf dieses Einberufungsschreiben kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder per Schreiben, Telefax, E-Mail oder durch ein ähnliches Kommunikationsmittel verzichtet werden. Einzelne Versammlungen, die an den Orten und zu den Zeiten angehalten werden, die in einem zuvor vom Verwaltungsrat festgelegten Terminplan angegeben sind, bedürfen keines gesonderten Einberufungsschreibens.“</p> <p>„Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates sind von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.“</p>
<p>13</p>	<p>Der definierte Ausdruck „Verwaltungsgesellschaft“ in Artikel 12. ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN ist fett zu setzen.</p>

<p>14</p>	<p>Einfügen eines neuen Artikels 13. AUSSCHÜSSE, der folgenden Wortlaut hat, und entsprechende neue Nummerierung der folgenden Artikel:</p> <p>„Artikel 13. AUSSCHÜSSE</p> <p>Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung und die Vollmachten dieses/dieser Ausschusses/Ausschüsse, die Bedingungen für die Ernennung, Abberufung und Vergütung und die Dauer des Mandats seiner/ihrer Mitglieder sowie seine/ihre Regeln und Verfahren werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist für die Beaufsichtigung der Tätigkeiten von Ausschüssen zuständig.“</p>
<p>15</p>	<p>Betrifft nicht die deutsche Fassung</p>
<p>16</p>	<p>Im aktuellen Artikel 17. NETTOINVENTARWERT haben die Absätze eins, zwei und drei, der erste Satz von Absatz vier sowie Absatz acht künftig folgenden Wortlaut:</p> <p>„Der Nettoinventarwert („Nettoinventarwert“) jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds wird zuweilen von der Gesellschaft oder von ihrem Vertreter oder Bevollmächtigten unter Einhaltung der Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt, jedoch mindestens zweimal im Monat an einem durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Tag („Bewertungstag“) ermittelt.“</p> <p>„Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds wird in der betreffenden Referenzwährung angegeben, die der Verwaltungsrat zuweilen bestimmen kann, und wird an jedem Bewertungstag ermittelt, indem das der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnende Nettovermögen des Teilfonds, d. h. der Wert des Vermögens der betreffenden Anteilsklasse, abzüglich ihrer Verbindlichkeiten zu dem vom Verwaltungsrat oder seinem ordnungsgemäß Bevollmächtigten festgelegten Zeitpunkt am Bewertungstag, durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse dividiert wird.“</p> <p>„Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtnettoinventarwert all ihrer Teilfonds.“</p> <p>„Der Wert des Vermögens jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds wird folgendermaßen ermittelt:“</p> <p>„Sofern kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit und kein offensichtlicher Fehler vorliegen, ist jeder vom Verwaltungsrat oder von dessen Vertreter oder Bevollmächtigtem getroffene Beschluss bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für die Gesellschaft und derzeitige, ehemalige und künftige Anteilsinhaber endgültig und bindend. Das Ergebnis jeder Berechnung des Nettoinventarwerts ist von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem</p>

	ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter, Beauftragten oder Bevollmächtigten des Verwaltungsrats zu beglaubigen.“
17	Im aktuellen Artikel 18. KOSTEN ist im ersten Absatz der Verweis auf die Depotbank als Verweis auf die Verwahrstelle zu verstehen.
18	<p>Im aktuellen Artikel 19. AUSSETZUNG DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTES haben die Punkte i., ix., xi. und xii. im ersten Absatz sowie die Absätze zwei und fünf künftig den folgenden Wortlaut:</p> <p>„i. An jedem Geschäftstag, an dem ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds, der geringer ist als der vom Verwaltungsrat festgelegte bedeutende Teil, aufgrund der teilweisen oder vollständigen Schließung eines relevanten Marktes oder sonstiger Beschränkungen oder Aussetzungen an einem solchen Markt nicht gehandelt werden kann;“</p> <p>„ix. im Falle einer Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber zur Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft oder um die Anteilsinhaber über die Beendigung und Liquidierung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu informieren und allgemein während des Verfahrens zur Liquidierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;“</p> <p>„xi. in Zeiten, in denen der Handel mit Anteilen der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist; und“</p> <p>„xii. unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält, um irreversible negative Auswirkungen auf die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu verhindern, gemäß dem Grundsatz der gerechten Behandlung der Anteilsinhaber in ihrem besten Interesse.“</p> <p>„Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, die die Interessen der Anteilsinhaber beeinträchtigen könnten, oder wenn Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge für Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in erheblichem Umfang eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert pro Anteil für den Teilfonds oder die Anteilsklasse erst dann zu ermitteln, wenn die Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse die erforderlichen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten getätigt hat.“</p> <p>„Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und/oder gegebenenfalls der Ausgabe, Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls die Ausgabe, Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse.“</p>
18	

<p>19</p>	<p>Der aktuelle Artikel 22. ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSPRÜFER lautet künftig wie folgt:</p> <p>„Die Gesellschaft bestellt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer, dem die durch das luxemburgische Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben obliegen. Der Abschlussprüfer wird von der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber gewählt und bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.“</p>
<p>20</p>	<p>Artikel 23. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT wird wie folgt umformuliert:</p> <p>AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT</p> <p>Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber unter Einhaltung der für die Änderung der vorliegenden Satzung erforderlichen Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit aufgelöst werden.</p> <p>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und die von der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung der Anteilsinhaber ernannt werden, welche ebenfalls ihre Befugnisse und ihre Vergütung festlegt.</p> <p>Sollte eine Auflösung der Gesellschaft bevorstehen, so darf nach der Veröffentlichung des ersten Einberufungsschreibens zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft keine weitere Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen mehr erfolgen. Sämtliche zum Zeitpunkt einer solchen Veröffentlichung im Umlauf befindlichen Anteile sind an der Verteilung des Liquidationserlöses der Gesellschaft beteiligt.</p> <p>Beträge, die von einem Anteilsinhaber nicht eingefordert werden, werden bei Abschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation hinterlegt.</p> <p>AUFLÖSUNG EINES TEILFONDS ODER SCHLIESSUNG VON ANTEILSKLASSEN</p> <p>Für den Fall, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse aus irgendeinem Grund unter einen für eine wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestwert gefallen ist oder diesen nicht erreicht hat, oder im Rahmen einer Rationalisierung oder aufgrund vorherrschender Marktbedingungen oder sonstiger Bedingungen, wie unter anderem politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bedingungen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder aus einem anderen im Prospekt dargelegten oder durch</p>

geltende Gesetze oder Regulierungsbestimmungen gegebenen Grund kann der Verwaltungsrat beschließen, einen solchen Teilfonds oder eine solche Anteilsklasse zu schließen und im erforderlichen Umfang zu liquidieren und somit alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zu dem an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungstag der Zwangsrücknahme entsprechenden Nettoinventarwert pro Anteil zwangsweise zurückzunehmen.

Die Anteilsinhaber werden über den Beschluss des Verwaltungsrates, einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen zu schließen, durch eine Mitteilung oder auf andere durch gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zulässige oder geforderte Weise informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für die Liquidation oder Schließung angegeben sowie das hierzu angewendete Verfahren.

Die tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen, die Aufwendungen für die Veräußerung und die Liquidationskosten werden je nach Fall bei der Berechnung des für die Zwangsrücknahme geltenden Nettoinventarwerts berücksichtigt. Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) sind daraufhin nicht mehr berechtigt, die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme zu beantragen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse(n) ist.

Rücknahmeerlöse, die von Anteilsinhabern nach der Zwangsrücknahme nicht eingefordert werden, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Namen der Personen, die Anspruch hierauf haben, bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Die Schließung und Liquidation eines Teilfonds oder von Anteilsklassen haben keinen Einfluss auf das Bestehen anderer Teilfonds oder Anteilsklassen. Der Beschluss, den letzten bestehenden Teilfonds der Gesellschaft zu schließen und zu liquidieren, führt zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert, sofern der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nichts anderes beschließt.

ZUSAMMENLEGUNG

Für den Fall, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen für eine wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung dieses Teilfonds

vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestwert gefallen ist oder diesen nicht erreicht hat, oder im Rahmen einer Rationalisierung oder aufgrund vorherrschender Marktbedingungen oder sonstiger Bedingungen, wie unter anderem politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bedingungen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder aus einem anderen im Prospekt dargelegten oder durch geltende Gesetze oder Regulierungsbestimmungen gegebenen Grund kann der Verwaltungsrat beschließen, eine der Zusammenlegungen im Sinne des Gesetzes vornehmen. Zur Klarstellung: Dies kann jegliche Zusammenlegungen von Teilfonds sowie jegliche nationalen oder grenzüberschreitenden Zusammenlegungen umfassen, an denen die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds und andere luxemburgische OGAW oder Teilfonds davon beteiligt sind, sei es durch die Aufnahme oder die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten oder des Nettovermögens allein.

Jede Zusammenlegung dieser Art unterliegt den Bedingungen und Verfahren, die von Kapitel 6 des Gesetzes vorgegeben sind, insbesondere bezüglich des vom Verwaltungsrat aufzustellenden Zusammenlegungsplans und der den Anteilsinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen. Eine solche Zusammenlegung erfordert nicht die Zustimmung der Anteilsinhaber, es sei denn, durch eine solche Transaktion wird das Bestehen der Gesellschaft beendet. In diesem Fall muss die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft über die Transaktion und das Datum ihres Inkrafttretens beschließen. Die Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss, der keinen Beschlussfähigkeitsanforderungen unterliegt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

Unter denselben Umständen wie unter den in Absatz 5 oben beschriebenen kann der Verwaltungsrat eine Übernahme beschließen, bei der die Gesellschaft oder ein oder mehrere Teilfonds die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder nur das Nettovermögen von (i) einem oder mehreren Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA ungeachtet seiner Form oder (ii) eines luxemburgischen oder ausländischen OGA ohne eigene Rechtspersönlichkeit übernimmt. Die Umtauschverhältnisse zwischen den betreffenden Anteilen der Gesellschaft und den Anteilen oder Aktien des aufgenommenen OGA oder des betreffenden Teilfonds von diesem OGA werden auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte pro Anteil oder Aktie an dem Tag, an dem die Übernahme in Kraft tritt, berechnet.

AUFTEILUNG

Im Interesse eines Teilfonds und seiner Anteilsinhaber kann der Verwaltungsrat zudem beschließen, einen Teilfonds oder Teile von ihm in einen oder mehrere andere Teilfonds aufzuteilen.

Die Anteilhaber des von der Aufteilung betroffenen Teilfonds werden über den Beschluss, einen Teilfonds aufzuteilen, durch eine Mitteilung oder auf andere durch gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zulässige oder geforderte Weise informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für diese Entscheidung angegeben sowie das für die beabsichtigte Transaktion angewendete Verfahren gemäß den geltenden Vorschriften. Anteilhabern des jeweiligen Teilfonds wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines Zeitraums von 1 (einem) Monat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile zu beantragen. Nach Ablauf dieser 1-monatigen (einmonatigen) Frist sind Anteilhaber, die den Rückkauf oder die Umwandlung ihrer Anteile nicht beantragt haben, durch den Beschluss der Aufteilung gebunden.

Zusätzlich zu dem oben Gesagten kann die Gesellschaft auch einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in Form einer Gesellschaft organisiert ist, gemäß dem Luxemburger Gesellschaftsgesetz und gemäß jeglichen sonstigen geltenden Gesetzen und Vorschriften aufnehmen.

Zwangswise Umwandlung von Anteilsklassen oder Anteilen von Anteilsklassen

Für den Fall, dass der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse aus irgendeinem Grund unter einen für eine wirtschaftlich sinnvolle Verwaltung dieser Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestwert gefallen ist oder diesen nicht erreicht hat, oder im Rahmen einer Rationalisierung oder aufgrund vorherrschender Marktbedingungen oder sonstiger Bedingungen, wie unter anderem politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bedingungen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber oder aus einem anderen im Prospekt dargelegten oder durch geltende Gesetze oder Regulierungsbestimmungen gegebenen Grund kann der Verwaltungsrat die zwangsweise Umwandlung von Anteilsklassen in eine oder mehrere andere Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft beschließen. Im Rahmen einer Rationalisierung oder aufgrund sonstiger Bedingungen, wie unter anderem aufsichtsrechtliche Bedingungen, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen, und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber oder aus einem anderen im Prospekt dargelegten oder durch geltende Gesetzen oder Regulierungsbestimmungen gegebenen Grund kann der Verwaltungsrat die zwangsweise Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer oder mehrerer anderer Anteilsklassen innerhalb der Gesellschaft beschließen. Die Anteilhaber der betroffenen Anteilsklasse(n) werden über den Beschluss der zwangsweisen Umwandlung durch eine Mitteilung oder auf andere durch gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zulässige oder geforderte Weise informiert. In der Mitteilung werden die Gründe sowie das für die beabsichtigte Umwandlung angewendete Verfahren angegeben. Den betroffenen Anteilhabern wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines Zeitraums

	<p>von 1 (einem) Monat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile in einen anderen Teilfonds oder eine oder mehrere andere Anteilklassen zu beantragen. Nach Ablauf dieser 1-monatigen (einmonatigen) Frist sind Anteilsinhaber, die den Rückkauf oder die Umwandlung ihrer Anteile nicht beantragt haben, durch den Beschluss der zwangsweisen Umwandlung gebunden.</p> <p>Sofern in den vorangegangenen Absätzen oder im Rahmen geltender Gesetze oder Vorschriften nichts anderes bestimmt wurde, haben Anteilsinhaber kein Recht, über jegliche Transaktionen der Reorganisation oder der Schließung in Bezug auf irgendeinen Teilfonds oder eine oder mehrere seiner Anteilklassen zu entscheiden.</p>
21	<p>Der aktuelle Artikel 24. ÄNDERUNG hat künftig den folgenden Wortlaut:</p> <p>„Die vorliegende Satzung kann zuweilen von einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber unter Beachtung der nach dem Luxemburger Gesellschaftsrecht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Abstimmungsbestimmungen geändert werden.“</p>
22	<p>Der aktuelle Artikel 25. GELTENDES GESETZ lautet künftig wie folgt:</p> <p>„Sämtliche nicht durch die vorliegende Satzung geregelten Angelegenheiten werden gemäß dem Luxemburger Gesellschaftsgesetz und dem Gesetz entschieden.“</p>

Auf dieser zweiten außerordentlichen Hauptversammlung können die Beschlüsse auf der Tagesordnung ohne die Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Anteilsinhaber können persönlich abstimmen oder einen Stimmbvollmächtigten bestellen. Die Vollmacht bezieht sich auf die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung, die in der vorliegenden Einladung dargelegt sind. Auf jeden Anteil entfällt eine Stimme. Der Text der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Gesellschaft ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilsinhaber, die nicht an dieser zweiten außerordentlichen Versammlung teilnehmen können, werden gebeten, das beigefügte Vollmachtsformular per Post an Nordea Investment Funds S.A., 562, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg zu schicken oder per Fax unter der Nummer +352433 940 an Nordea Investment Funds S.A. zu senden. Vollmachten sind nur gültig, wenn sie vor dem 9. Mai 2018, 17.00 Uhr (CET) eingehen.

HINWEIS: Vollmachtsformulare, die für die außerordentliche Hauptversammlung vom 29. März 2018 eingegangen sind, behalten für die zweite außerordentliche Hauptversammlung ihre Gültigkeit, sodass Anteilsinhaber, die bereits ein Vollmachtsformular für die außerordentliche Hauptversammlung vom 29. März 2018 eingereicht haben, kein neues Vollmachtsformular einreichen dürfen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Nordea Investment Funds S.A., Transferstelle, 562, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Für Anteilhaber in Deutschland sind der Prospekt, die Satzung, der Bericht des Abschlussprüfers sowie die wesentlichen Anlegerinformationen auf Wunsch am Sitz der deutschen Informationsstelle Société Générale, Niederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main kostenlos und in Papierform erhältlich.

Luxemburg, 13. April 2018

Im Auftrag des Verwaltungsrats